

SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein wurde in Dietesheim/Main im Jahre 1845 gegründet. Der Verein lautet auf den Namen

"Sängerkranz 1845"

Der Verein besteht aus:

Männerchor –Frauenchor - Jugendchor - Kinderchor

Der Sitz des Vereins ist der Stadtteil Dietesheim in der Stadt Mühlheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach/Main eingetragen.

§2 Zwecke des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) durch die Pflege des Liedgutes und den damit verbundenen kulturellen Darbietungen und Veranstaltungen. Insbesondere die Jugendpflege und Nachwuchsförderung nimmt einen großen Stellenwert in der Vereinsarbeit ein.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Mitglieder

Mitglied kann, jede Person werden, die unbescholtenen Rufes ist. Die Mitgliedschaft hat durch schriftlichen oder mündlichen Antrag an den Vorstand des Vereins oder auch durch Vorschlag eines Mitgliedes in einer Versammlung oder in einer Chorprobe zu erfolgen.

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

a) aktiven Mitgliedern, b) fördernden Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist berechtigt zum Ende eines Kalenderjahres bei Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist seinen Austritt zu erklären. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen.

Handelt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder bringt das Mitglied Unfrieden in die Vereinsgemeinschaft, so kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu

geben sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Eine gerichtliche Anfechtung ist nicht möglich. Bei Eingang einer Berufung und Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es einer Abstimmung, die mindestens eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen für den Ausschluss ergeben muss.

§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist möglichst bargeldlos an den Verein zu zahlen. Der zu entrichtende Mindestbeitrag wird jeweils in einer Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied ein Jahr seiner Beitragspflicht nicht genügt.

§6 Pflichten der aktiven Mitglieder

Jede Woche findet eine Chorprobe statt, an der sich alle aktiven Mitglieder zu beteiligen haben. Wer verhindert ist, entschuldigt sich nach Möglichkeit im Voraus bei den Stimmführern oder dem Vorstand. Die Chorprobe leitet ein Chorleiter, der eigens vom Verein bestellt ist.

§7 Ehrenmitglieder

Hat sich ein Mitglied durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht, so kann es auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Außerdem werden alle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein zu diesem Zeitpunkt mindestens 25 Jahre angehören. Ebenso Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören und das 75. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Allen Mitgliedern des Vereins wird unabhängig ihrer Vereinszugehörigkeit ab dem 70. Geburtstag zur Ehrung gesungen.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr möglichst im 1. Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins oder des Ausschlusses eines Mitgliedes (Zweidrittelmehrheit), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Verspätet eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn mindestens Zweidrittel der Anwesenden zustimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

Alle Mitgliederversammlungen und die darin gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Vertreter zu protokollieren.

§9 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für zwei Jahre. Die beiden Kassenprüfer werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Die Bekanntgabe der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erfolgt auf mündlichen Vorschlag. Die Mitgliederversammlung wird durch einen zu wählenden Versammlungsleiter bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden geleitet. Danach übernimmt der gewählte 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat, diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
3. die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder,
4. die Erledigung der gestellten Anträge.

§11 Vorstand

a) Der Gesamtvorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder gehören automatisch dem Vorstand an. Der Gesamtvorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen.

b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende
- stellvertretende Vorsitzende
- Geschäftsführer
- Kassierer und Beratern

c) Der Verein wird gemäß §26 BGB vertreten vom

1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden

Geschäftsführer

Kassierer

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und nach Bedarf weitere Ordnungen für einzelne Arbeitsgebiete.

§12 Vorstandssitzungen

Möglichst im Turnus von zwei Monaten ist eine Gesamtvorstandssitzung abzuhalten. Hierzu sind alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden nach Bedarf abgehalten.

§13 Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen aus, so verliert es alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Mit Ausnahme rückständiger Beitragsverpflichtungen.

§14 Vereinsauflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch sieben Mitglieder für das Weiterbestehen eintreten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Stadt Mühlheim zur Verwendung für caritative oder kulturelle Zwecke im Stadtteil Dietesheim.

Die Vereinsunterlagen verbleiben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei dem letzten Vorsitzenden bzw. dem (den) letzten Kassierer.

§15 Satzungsänderung

Diese Vereinssatzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 1985 einstimmig beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt an diesem Tage außer Kraft.

Sängerkrantz 1845

Mühlheim/Dietesheim

Jakob Spitz
Edgar Köpflin
Albert Meyer
Fret Smith
Josef W.
Kainerjung
.....